Läuteordnung der Kirchengemeinde Stotternheim

Grundsätzliches

"Die Kirche weiht und verwendet Glocken zu liturgischem Gebrauch. Ihr Geläute bildet einen Bestandteil des gottesdienstlichen Lebens der Kirche. Die Glocken rufen zum Gottesdienst, zum Gebet und zur Fürbitte. Wie die Türme der Kirchen sichtbare Zeichen sind, die von der vergehenden Welt weg nach oben zu dem Herrn des Himmels weisen, so sind die Glocken hörbare Zeichen, die zum Dienst des dreieiniges Gottes rufen. Sie künden Zeit und Stunde, erinnern uns an die Ewigkeit und verkünden unüberhörbar den Herrschaftsanspruch Jesu Christi über alle Welt. Sie begleiten die Glieder seiner Gemeinde von der Taufe bis zur Bestattung als mahnende und tröstende Rufer des himmlischen Vaters.

Weil die Glocken für den besonderen Dienst der Kirche ausgesondert sind, ist ihre Verwendung zu anderen Zwecken, insbesondere auch zu dem der Menschenehrung, ausgeschlossen. Bei allgemeinen Notständen können Kirchenglocken den Dienst übernehmen, Menschen zu warnen oder Hilfe zu rufen. Auch in diesem Fall mahnen sie alle Christen zum Gebet." (aus: Läuteordnung für evangelisch-lutherische Gemeinden, www.kirchenrecht-ekm.de, Rechtstext Nr. 298B)

1. Das Läuten zum Gemeindegottesdienst

Findet ein Gemeindegottesdienst (oder eine Gemeindeandacht) statt, läuten die Glocken folgendermaßen:

Eine Stunde vor Beginn des Gottesdienstes läutet die mittlere Glocke fünf Minuten lang. Fünfzehn Minuten vor Beginn des Gottesdienstes läuten die mittlere und die kleine Glocke bis zum Beginn des Gottesdienstes.

Am Ende des Gottesdienstes läuten die mittlere und die kleine Glocke bis zum Ende des Auszugs der Gemeinde.

An hohen Feiertagen (Weihnachten, Ostern, Pfingsten oder zu besonderen Festgottesdiensten) werden vor und nach dem Gottesdienst alle drei Glocken geläutet.

Am Karfreitag gilt: Es wird nur an einer bestimmten Stelle in der Andacht zur Todesstunde für 5 min die mittlere Glocke geläutet. Ansonsten schweigen die Glocken bis zum Osterläuten im Osternachtsgottesdienst.

2. Das Läuten bei Kasualgottesdiensten

Findet ein Kasualgottesdienst (Taufe, Trauung, Bestattung, Hochzeitsjubiläum) statt, läuten die mittlere und die kleine Glocke fünfzehn Minuten vor Beginn des Gottesdienstes bis zu dessen Beginn. Am Ende des Gottesdienstes läuten die mittlere und die kleine Glocke bis zum Ende des Auszugs der Kasualgemeinde.

Bei Gemeindegottesdiensten mit Kasualhandlungen (Konfirmationen, Konfirmationsjubiläen) wird während der Einsegnungshandlung die mittlere Glocke geläutet.

Findet im Anschluss an den Trauergottesdienst eine Beisetzung statt, läuten die mittlere und die kleine Glocke beim Auszug so lange, bis die Trauergemeinde am Grabversammelt ist. Nach der Beisetzung und der Segnung der Gemeinde am Grab wird die mittlere Glocke solange geläutet, bis der letzte Trauergast am Grab Abschied genommen hat. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Trauergottesdienst nicht in der Kirche, sondern in der Trauerhalle stattfindet.

Für das Läuten anlässlich von Kasualgottesdiensten erhebt die Kirchengemeinde eine Läutegebühr in Höhe von 25 €. Die den Läutedienst versehende Person bekommt von der Kirchengemeinde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 €.

Anlässlich konfessionsneutraler Trauerfeiern werden keine Glocken geläutet, da diese Feiern keine Gottesdienste sind.

3. Das Frühläuten anlässlich eines Sterbefalls

Anlässlich eines Sterbefalls wird auf Wunsch von Angehörigen am Folgetag des Sterbetages (oder an einem der folgenden Tage) das Frühläuten eingestellt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die verstorbene Person konfessionell gebunden war.

Beim Frühläuten läutet die mittlere Glocke um 7 Uhr für fünf Minuten. Dafür erhebt die Kirchengemeinde eine Läutegebühr in Höhe von 10 €.

4. Das Läuten zu bestimmten Zeiten

Die Glocken rufen auch unabhängig vom Gottesdienst zum Gebet. Daher läuten täglich um 18 Uhr für fünf Minuten die mittlere und die kleine Glocke. Das Abendgeläut schweigt am Karfreitag und Karsamstag.

Am Neujahrstag läuten alle drei Glocken von 0:00 Uhr bis 0:10 Uhr das neue Jahr ein.

5. Läuten bei Konzerten und Veranstaltungen

Bei Konzerten und Veranstaltungen in der Kirche, die keinen gottesdienstlichen Charakter haben, schweigen die Glocken. Kirchenmusikalische Veranstaltungen sind geistliche Veranstaltungen mit gottesdienstlichem Charakter. Daher gelten für sie die gleichen Regeln wie für Gemeindegottesdienste.

6. Änderungen und Ausnahmen von der Läuteordnung

Änderungen oder fallweise Ergänzungen der Läuteordnung können nur durch einen Beschluss des Gemeindekirchenrates erfolgen. Ebenso muss jegliche ausnahmsweise Abweichung von der Läuteordnung, die in besonderen Fällen notwendig sein kann, vom Gemeindekirchenrat beschlossen werden.

Beschlossen am 13.05.2020